

CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr. A/17/1265-01	Termin 27.10.2021	Rat der Stadt		
<u>Antragsvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.10.2021	Umweltausschuss	V			
02.11.2021	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
03.11.2021	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
04.11.2021	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
08.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
15.11.2021	Rat der Stadt	B			
25.11.2021	Naturschutzbeirat	K			

Beratungsgegenstand

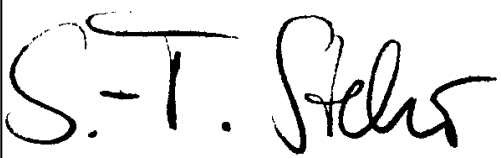
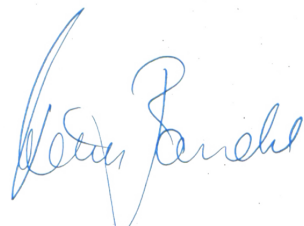
Änderungsantrag der CDU-Fraktion gemäß § 4 zur Drucksache (B/17/1096-01): Novellierung der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Novellierung der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen in der als Anlage „Lesefassung“ beiliegenden Fassung mit den folgenden Änderungen:

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen **und** Standortverbesserungen von vorhandenen Bäumen **oder** ~~zur nachhaltigen Verjüngung des städtischen Baumbestandes im Geltungsbereich dieser Satzung~~ zu verwenden.

Vorsitzende der CDU-Fraktion  Simone-Tatjana Stehr 27.10.2021	Sprecher der CDU-Fraktion im Umweltausschuss  Frank Bandel 27.10.2021
--	---

CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr. A/17/1265-01	Termin 27.10.2021	Rat der Stadt
---------------------	---	------------------------------------	----------------------

1 **Begründung**

- 2
- 3 Die Gesunderhaltung, die Pflege und somit auch die evtl. notwendige Fällung von städtischen Bäumen
- 4 sind eine originäre Aufgabe der Stadt. Diese wurde vertraglich bisher bei der OGM verortet und nun
- 5 von den SBO durch- und ausgeführt. Die dafür notwendigen Kosten sind im Haushalt bereit zu stellen.
- 6
- 7 Ausgleichszahlungen der Bürgerinnen und Bürger werden nach der Baumschutzsatzung fällig, wenn
- 8 diese eine oder mehrere Fällungen beantragen und nach der erfolgten Ausnahmegenehmigung gemäß
- 9 § 6 die notwendige Ersatzpflanzung gemäß § 7 nicht durchführen können.
- 10
- 11 Für dieses Geld ist somit im Sinne der Baumschutzsatzung an anderer Stelle Ersatz zu pflanzen. Auf
- 12 keinen Fall kann das von den Bürgern/innen für Ersatz eingezahlte Geld von der Stadt zur Fällung von
- 13 städtischen Bäumen verwendet werden. Das kann nicht im Sinne einer Baumschutzsatzung sein.